

Stadt Beeskow  
B-Plan Nr. W18

## Untersuchung zum Artenschutz Zustand April 2015



Auftragnehmer:



August-Bebel-Str. 58  
15517 Fürstenwalde

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Heiko Betke  
Landschaftsarchitekt  
BA 2110-90-1-L

Bearbeitungsstand:

17. Mai 2015

# Artenschutzrechtliche Untersuchung zum B-Plan Nr. W18 Wohnanlage ehemalige Besamungsstation" Zustand Sommer April 2015

## 1.1 Einleitung

Das untersuchte Gelände ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 18 „Wohnanlage ehemalige Besamungsstation“, der sich nach § 13a BauGB parallel seit März 2015 im Verfahren befindet. Der im Verfahren befindliche B-Plan soll die Entwicklung von Wohnbauflächen auf einem ehemaligen Landwirtschaftsstandort ermöglichen.

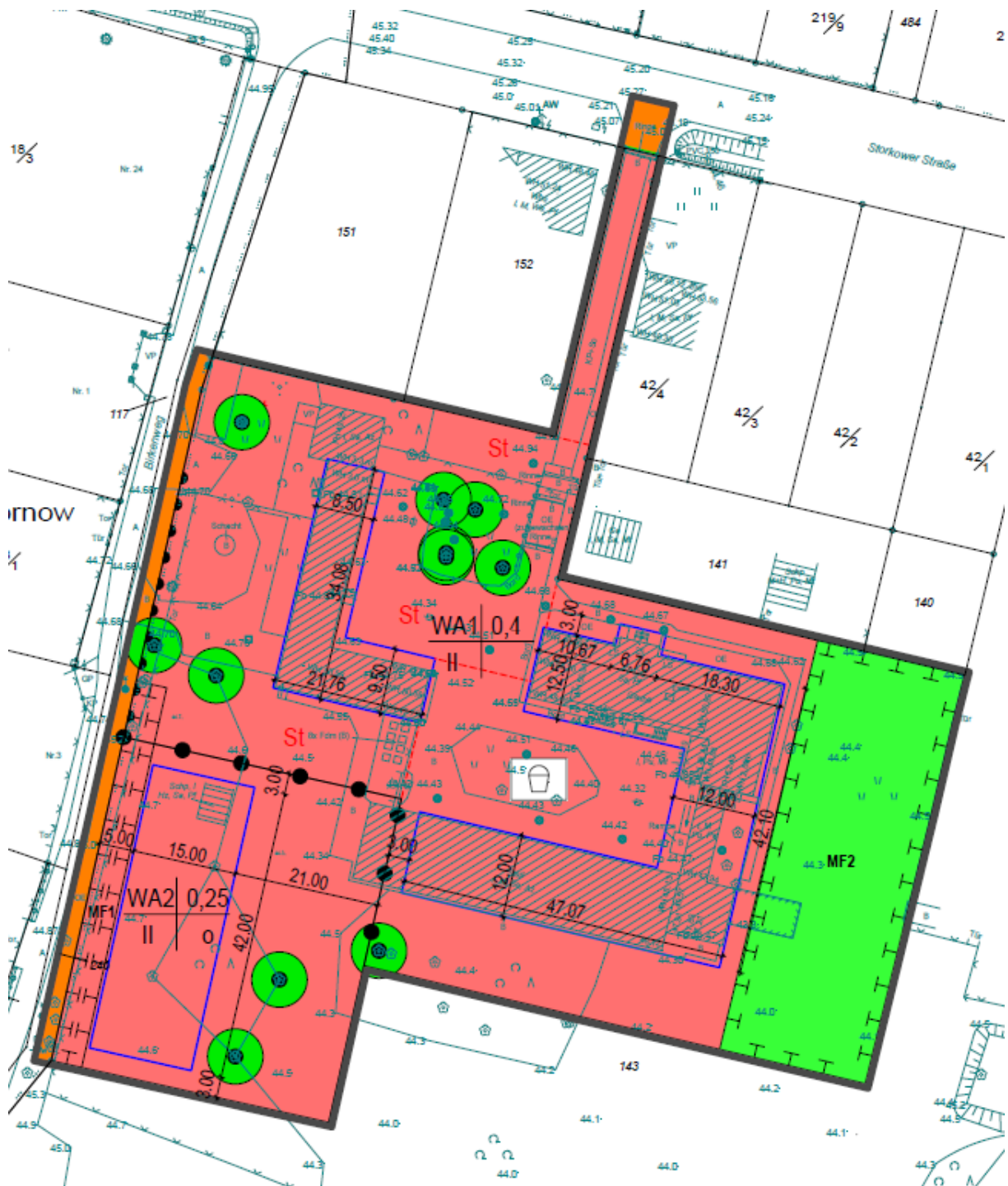


Bild 1: Bebauungsplan Nr. W18 Planzeichnung (Ausschnitt)

Zur Fauna des Gebietes werden Übernahmen aus dem Landschaftsplan der Stadt Beeskow gemacht, mit Arten die innerhalb der Gemarkung auftreten und im Plangebiet potenziell vorkommen. Ergänzend wurden die Ergebnisse der gezielten Nachsuche für die Klasse der Vögel und die Gruppe der Fledermäuse mit den wahrscheinlichsten Vorkommen aufgenommen.

Da es sich um einen relativ dicht bebauten und in der Vergangenheit auch intensiv genutzten Siedlungsbereich handelt, wirken hier menschliche Einflüsse noch immer bestimmend auf die vorhandene Lebensraumqualität und prägen über die entstandenen Sekundärbiotope das örtliche Artenspektrum.

Da Teile der Fläche nunmehr seit einigen Jahren vor den aktuellen Untersuchungen kaum noch einer Nutzung unterlagen, begann durch natürliche Sukzession die Veränderung in Richtung neuer Zielgesellschaften. Andere Teilflächen sind durch Rückbaumaßnahmen z. Z. völlig vegetationsfrei und müssen erst wieder neu besiedelt bzw. angesät / bepflanzt werden.

In der Bewertung werden die aktuell auftretenden Biotoptypen auf Grund der anthropogenen Vorprägung, ihres jungen Alters bzw. durch die auftretenden Störungen als Lebensräume mit überwiegend geringer aber auch mittlerer Wertigkeit eingestuft.

Die schrittweise Aufgabe der Nutzung setzte Sukzessionsprozesse in Gang und so konnten sich in den ungestörten Bereichen bereits Gehölze ansiedeln. Diese lassen in ihrer Altersstruktur den Zeitraum der Nutzungsaufgabe erkennen. Solcher Gehölzaufwuchs ist vornehmlich an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entstanden. Im bebauten und Hofbereich sind eher einzelne Sämlinge zu finden die sich, oft in Fugen wachsend, schnell zu beachtlichen Gehölzen entwickelt haben (Birke, Ulme). Größere Flächen sind aber durch die Ortbetondecken, durch jüngst durchgeführte Rückbau-Maßnahmen oder durch Lagerung von Schüttgütern weiterhin frei von Vegetation (Süd- und Ostteil).

Dennoch haben sich im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung die Standortverhältnisse etwas differenziert und die Biodiversität dürfte sich deutlich erhöht haben. Für einige damals potenziell nicht auftretende Arten haben sich nun Voraussetzungen für geeignete Lebensräume ergeben. Da diese Veränderungen zu einer neuen Situation im Bezug auf Ausprägung und Vielfalt der Lebensräume führte, waren im Zusammenhang mit der veränderten Rechtslage in Bezug auf den besonderen Artenschutz aktuelle Untersuchungen sinnvoll, um bei der angestrebten Inanspruchnahme des geplanten Baurechts Tatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes unabhängig von der Eingriffsregelung zu beachten. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Regelungen ist das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup>. Die Verbotstatbestände für die besonders und streng geschützten Arten werden in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG aufgeführt, die Ausnahmevoraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 sind dort in Absatz 1 wie folgt aufgeführt:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den Absatz 5 des § 44 ergänzt, der für Eingriffsvorhaben relevant ist:

1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Gemäß Absatz 5 Satz 5 ist die Prüfung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 für folgende besonders und streng geschützten Arten vorzunehmen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt jedoch bislang nicht vor.

Für das vorliegende Vorhaben wird somit letztlich die Prüfung des Verbotstatbestandes hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL durchgeführt.

Die Abprüfung der lediglich national streng geschützten Arten erfolgt gemäß der Neufassung des BNatSchG im Rahmen der "normalen" Eingriffsregelung<sup>2</sup>.

Wenn möglich oder erforderlich sollen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (sog. CEF-Maßnahmen), deren Durchführung dem Eingriff zeitlich vorausgehen muss. Im vorliegenden Fall ha-

ben die Eigentümer bereits Pflanzungen auf der entsiegelten Fläche südlich des Plangebietes begonnen.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein Vorhaben nur zugelassen werden u. a. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

### 1.3 Lage und Grenzen des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Ortslage von Beeskow. Es erstreckt sich östlich des Birkenweges der im Norden in die Storkower Straße mündet. Mit dieser Straße ist der Geltungsbereich über eine schmale Zufahrt von etwa 50 m Länge verbunden.

Das Plangebiet wird im an drei Seiten (Osten, Westen, Norden) von Wohngrundstücken mit Ein- und Zweifamilienhäusern eingeschlossen und grenzt im Süden an Wald Grünflächen, bildet damit den Siedlungsrand.

Die Geländemorphologie weist nur ein sehr geringes Gefälle auf,; die Höhenwerte zeigen weniger als 1 m Differenz.

Das Plangebiet liegt in der Flur 7 der Gemarkung Beeskow und umfasst die Flurstücke 143 tlw., 136 tlw. und 246 tlw..

Die geplante Wohnanlage (Ensemble Mietwohnungsbau + 2 Eigenheimgrundstücke) befindet sich im Bereich des Flurstücks 143. Das Flurstück 143 muß im Zuge der geplanten Entwicklung geteilt werden.



*Bild 2: Das nicht mehr ganz aktuelle Luftbild zeigt gut die Einbindung des Plangebietes (rote Grenze) in die umgebende Einfamilienhausbebauung und den südlich angrenzenden Wald*

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 des BfN (Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Liste der in Deutschland vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).
- GESKE, C. (2006): Aktuelle Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern - eine Übersicht. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Sonderheft 2(2006), S. 14-22.
- Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006-2009, Stand: Juni 2010
- LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz): Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], korrigierte Endfassung vom 28.05.2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Beilage zu Heft 4, 2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse, Heft 2, 3 2008.
- Verbreitungskarten zur Amphibien- und Reptilienfauna des Landes Brandenburg (<http://www.herpetopia.de/>).
- Weiterhin wurden mündliche Angaben des Nachbarn Herrn Michaelis, Flstck. 42/4 verwertet. Faunistische und floristische Erfassungen wurden bei zwei Begehungen am 23.04. 2015 und dem 27.04.2015 durchgeführt.

## 1.5 Erfassung

Aufgabenstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung war es, die im Gebiet möglicherweise vorhandenen streng geschützten Arten festzustellen. Die Untersuchung nach Hinweisen auf vorkommenden Arten erfolgte an zwei Terminen Mitte bis Ende April 2015 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Sie konzentrierte sich auf die Wirbeltierklassen Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere, letztere für die Artengruppe der Fledermäuse.

Schwerpunkt der Beobachtungen vor Ort war die Suche nach Brutvogelarten. Ebenfalls wurde nach Spuren des möglicherweise vorangegangenen Brutgeschehens gesucht. Gleichzeitig ist natürlich auch anzunehmen, dass einige der beobachteten Vogelarten, die nur als Nahrungsgäste auftraten auch potentielle Brutvögel im Gebiet darstellen.

Zunächst erfolgte nach genauer Besichtigung des Geländes die Zuordnung in Schwerpunktbereiche für das Vorkommen geschützter Arten, die sich durch ihre Ausstattung im Hinblick auf Vegetation, Mikroklima und räumliche Ausstattung deutlich unterscheiden.

Durch die vorhandenen großen Gebäude und die dadurch ausgebildete Doppelhofstruktur mit zusätzlich hoher Versiegelungsrate zeigen sich große Unterschiede zum südlichen und südwestlichen Teilbereich der wenig oder nicht (mehr) versiegelt ist und auch flächige Gehölzbestände aufweist.

Alle Flächen zeichnen sich gegenwärtig durch einen geringen Grad an Störungen durch menschliche Aktivitäten aus. Allerdings haben die Rückbaumaßnahmen im Süden und Osten vorerst eine vegetationslose Fläche hinterlassen.

Die noch intensiv bebaute und versiegelte Zone der Hofstruktur ist durch ihre technische Gestaltung und Armut an Vegetation weniger geeignet als Lebensraum. Hier sind aber besonders offen stehende, teilweise abgerissene oder sonst wie zugängliche Gebäude und Gebäudeteile sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse geeignete Quartiere bzw. Brutstätten. Der dortige Wärmeinseleffekt sorgt zusätzlich für das Vorkommen von Insekten, so dass auch ein gewisses Nahrungsangebot für Vögel bzw. Fledermäuse gegeben ist.

Es verbleiben mehrere kleine Schwerpunktbereiche als potenziell geeignete Lebensräume von besonders geschützten Arten. Dazu gehören:

- Doppelhofstruktur mit Gebäuden, ausgedehnten Betonflächen Wiesen und mehreren älteren Bäumen (Insekten, Vögel, Fledermäuse)
- Rückbaufläche im Osten und Süden ohne Vegetation (Insekten)
- Flächen mit Gehölzaufwuchs südlich vom Stall
- Flächen mit Gehölzaufwuchs im südwestlichen Teilbereich zusätzlich mit mehreren alten Laubbäumen

Es wurde die Erfassung der bestimmenden Gehölzarten durchgeführt. Die relevanten und tlw. von Fällung bedrohten Bäume wurden in eine Karte eingetragen.

Das Gebiet wurde zwischen 7.30 und 15.00 Uhr kontrolliert, indem geeignete Strukturen auf Individuen der potenziell vorkommenden geschützten Arten untersucht wurden.

## **2. Flora**

### **2.1 Allgemeine Angaben**

Die bestimmenden vorkommenden Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen erfasst und nach jeweiligen Erkenntnissen ergänzt. Wie oben erklärt, ist das Gelände überwiegend offen aber die länger ungenutzten Randbereiche im Süden (am Stall) und die Fläche im Südwesten mit mehreren Altbäumen (geplante Wohngrundstücke) sind mit mehr oder weniger jungem Gehölzaufwuchs bestockt. Dort konnte die natürliche Sukzession zu einem Vorwald-ähnlichen Stadien am weitesten voran schreiten. Sie werden von der Spitz- und Bergahorn und der nicht heimischen Robinie bestimmt, jedoch auch von Brombeere begleitet.

Mehrere ältere Bäume stehen im südwestlichen Randbereich. Neben der Traubeneiche (*Quercus petraea*) kommen hier auch Birken (*Betula pendula*) vor. In der Strauchschicht finden sich neben Holundersträuchern (*Sambucus nigra*), auch die Feldulme (*Ulmus minor*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) quasi als Pioniergehölze. Ergänzt werden sie durch einzelne Robnien (*Robinia pseudoacacia*).

Die Krautschicht ist hier noch jung und artenarm, selten auch flächendeckend. Darin treten regelmäßig nur Giersch (*Aegopodium podagraria*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Springkraut (*Impatiens noli-me-tangere*) und die Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*) auf. Letztere eine typische Pflanze schattiger Ruderalfluren.



*Südlich des Stallgebäudes haben sich Gehölze angesät, davor Rückbaufläche.*



*Auch westlich der Stallanlage gibt es noch Offene Flächen*



*Betonflächen und artenarmer Rasen prägen die Hofsituation*



*Gehölzbestand im Südwesten, meist Sämlinge aber auch einige Altbäume*

### **Gehölzarten**

Acer platanoides  
 Acer pseudo-platanus  
 Betula pendula  
 Fagus sylvatica  
 Ligustrum vulgare  
 Malus domesticus  
 Pinus sylvestris  
 Quercus petraea  
 Robinia pseudoacacia  
 Rubus fruticosus  
 Sambucus nigra  
 Sorbaria sorbifolia  
 Syringa vulgaris  
 Ulmus minor

*Spitzahorn  
 Bergahorn  
 Sand-Birke  
 Rotbuche  
 Liguster  
 Kulturapfel  
 Gem. Kiefer  
 Traubeneiche  
 Robinie  
 Brombeere  
 Schwarzer Holunder  
 Eberesche  
 Flieder  
 Feldulme*

## **2.2 Geschützte Pflanzen**

Geschützte Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen:

| Deutscher Name | Zoologischer/<br>Botanischer Name | RL Bbg | RL D |
|----------------|-----------------------------------|--------|------|
| Frauenschuh    | Cypripedium calceolus             | 1      | 3    |
| Glanzorchis    | Liparis loeselii                  | 1      | 2    |



|                            |                       |   |   |
|----------------------------|-----------------------|---|---|
| Froschkraut                | Luronium natans       | 1 | 2 |
| Wasserfalle                | Aldrovanda vesiculosa | 1 | 1 |
| Kriechender Sellerie       | Apium repens          | 2 | 1 |
| *Sand-Silberscharte        | *Jurinea cyanooides   | 1 | 2 |
| Sumpf-Engelwurz            | Angelica palustris    | 1 | 2 |
| Vorblattloses Vermeinkraut | Thesium ebracteatum   | 1 | 1 |

### Höhere Pflanzen

Auch Anhang IV-Arten der kontinentalen Region in Deutschland kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor:

| <i>Deutscher Name</i>      | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer<br/>Name</i> | <i>Erhaltungszustand</i> |
|----------------------------|---|--------------------------|
| Frauenschuh                | Cypripedium calceolus                         | unzureichend U1          |
| Kriechender Sellerie       | Apium repens                                  | schlecht U2              |
| Sand-Silberscharte         | Jurinea cyanooides                            | schlecht U2              |
| Schwimmendes Froschkraut   | Luronium natans                               | schlecht U2              |
| Sumpf- Engelwurz           | Angelica palustris                            | schlecht U2              |
| Sumpf-Glanzkraut           | Liparis loeselii                              | unzureichend U1          |
| Vorblattloses Vermeinkraut | Thesium ebracteatum                           | schlecht U2              |
| Wasserfalle                | Aldrovanda vesiculosa                         | schlecht U2              |

Botanisch am vielfältigsten sind innerhalb des Plangebietes die Randflächen im westlichen Plangebiet. Hier sind die Störungen am geringsten, so dass sich eine Kraut- und lockere Strauchsicht entwickeln konnte, die von unter diesen Standortbedingungen häufig auftretenden Arten besiedelt ist.

Innerhalb der Hofsituation wachsen die Pflanzen teilweise am Rande oder in Fugen von Betonflächen. Dagegen hat sich auf den befestigten Flächen noch keine Humusschicht gebildet.

Im Süden und Osten des Plangebietes sind Gebäude und befestigte Flächen bereits abgerissen worden, so dass hier gegenwärtig völlig vegetationsfrei Bereiche mit Rohboden (Schuttanteile) existieren.



*Stangenholz von überwiegend Ahorn, Robinie im westlichen Teilbereich*



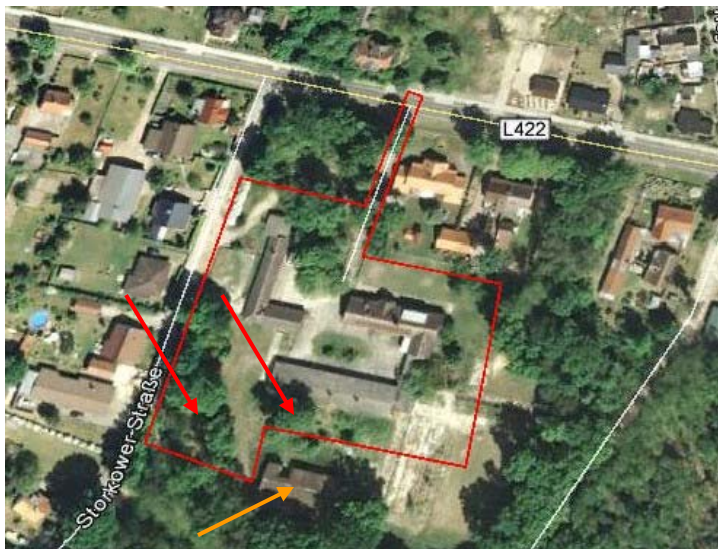
*Artenarme zentrale Rasenfläche und Gehölzsämlinge (Birke, Ulme) am Gebäuderand*



*Vegetationsfreie Abrissflächen und blühender Spitzahorn im Südostteil*



*Ligusterhecke, von Ulme überschattet, im Eingangsbereich*



*Bild 3: Das Luftbild zeigt das Plangebietes mit Gehölzaufwuchsf lächen (roter Pfeil) und abgerissenem Nebengebäude (gelber Pfeil)*

### 3. Fauna

#### 3.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "heraus gefiltert" (Abschichtung), für die eine Betroffenheit hin-

sichtlich des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Für diese Arten ist keine weitergehende artenschutz-rechtliche Prüfung mehr notwendig.

In der Regel handelt es sich hierbei um Arten,

- die in Deutschland bzw. im Land Brandenburg gemäß Rote Listen ausgestorben oder verschollen sind,
- deren Lebensräume / Nisthabitate im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Meeres- und Küstengebiete, Trockenrasen, Moore, Röhrichte, Gebirge, Dünenstandorte, Heideflächen, Nadelholzforste) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Bei der zuletzt genannten Gruppe handelt es sich in erster Linie um die europäischen Vogelarten, die aufgrund ihrer Häufigkeit nicht gefährdet sind und die keine Art nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, nach Anhang A der EG-Verordnung oder gemäß Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung darstellen.

Da im Gebiet keine aktuellen faunistischen oder floristischen Daten von Dritter Seite vorliegen und daher auch keine Angaben zum Vorkommen von Arten und zu Populationsgrößen existieren, erfolgt die Artenschutzprüfung für die während der Begehungen festgestellten Arten und solche die potentiell auf Grund der ökologischen Ausstattung vorkommen können. Dazu gehören insbesondere Arten, die Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräume bevorzugen und die vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen der innerörtlichen Lage, sowie teilweise geringe Ausdehnung ihrer Habitate tolerieren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form dargestellt. Für den Großteil der Arten konnten so bereits Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **3.2 Säugetiere**

Unter den gegebenen tierökologischen Bedingungen können Teile des betrachteten Geländes als potenzieller Lebensraum für einige Säugetierarten angenommen werden. Dazu zählen:

Hausratte (*Rattus rattus*), Igel (*Erinaceus europaeus*), Zwergmaus (*Micromys minutus*), Maulwurf (*Talpa europaea*), Waschbär (*Procyon lotor*), Steinmarder (*Martes foina*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*).

Auch Fledermäuse sind potenzielle Nahrungsgäste im Gebiet oder in dessen Randzonen (Wald und bis hin zur Spree) oder können in Baumhöhlen bzw. den leer stehenden Gebäuden Sommerquartiere nutzen. Geeignete frostfreie Winterquartiere sind hingegen nicht vorhanden, da die geeigneten Gebäudeteile noch sehr intakt und für die Tiere nicht zugänglich sind.

Das Vorkommen der beiden an das Wasser gebundenen Säuger Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die beide ebenfalls in den Roten Listen des Landes Brandenburg und der BRD erscheinen, ist im Plangebiet durch die Entfernung zu relevanten Gewässern und die Lage innerhalb der Siedlung nicht anzunehmen. Auch wenn sie im südöstlich gelegenen FFH Gebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“, beide als prioritäre Art genannt werden. Daneben wird auch die

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) als prioritäre Art geführt, die aber als Jagdrevier eindeutig größere Gewässer aufsucht.

Damit sind die möglichen betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dieser Klasse für das Vorhabengebiet ausgeschlossen.

| <i>Deutscher Name</i> | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer Name</i> | <i>RL Bbg</i> | <i>RL<br/>D</i> |
|-----------------------|---|---------------|-----------------|
| Teichfledermaus       | <i>Myotis dasycneme</i>                   | 1             | G               |

Die aktuellen Begehungen ließen nur wenige Spuren des Aufenthalts von Säugetiern erkennen. Obwohl gerade Dachböden und alle zugänglichen Räume sowie Keller auf die Anwesenheit von Tieren bzw. deren Kot und Nahrungsreste untersucht wurden. Neben mehreren Zugängen zu Mäusebauten stellte Marderkot auf dem Dachboden des östlichen Nebengebäudes den einzigen Hinweis dar. Das Vorhandensein vieler möglicherweise vorkommenden Arten wurde nicht bestätigt.

Große Teile des Geltungsbereiches sind z.B. durch die versiegelten Flächen und das geringe Nahrungsangebot für den Igel nicht geeignet, während die leer stehenden Gebäude überwiegend soweit intakt sind, dass Tiere keinen Zugang finden. In den für Tiere zugänglichen Räumlichkeiten wurden geeignete Strukturen wie Rohre, loser Putz, Nischen und Balkenzwischenräume auf Spuren von Fledermäusen untersucht.



*Dachboden des Nebengebäudes als potentielles Fledermausquartier mit Resten von Laborausrüstung*



*Im Spitzboden des Nebengebäudes finden sich keine Hinweise auf Fledermäuse*



*Marderkot im Dachboden des Nebengebäudes*



*Untersucht wurden auch abgetrennte Heizungsrohre im Keller des Hauptgebäudes*

### 3.3 Vögel

#### Vögel

Für den Aufenthalt von Vögeln wurden zwei Schwerpunktbereiche ausgemacht. Dabei handelt es sich um die Gruppe höherer Bäume im Norden des Plangebietes (Nr. 14 -18) und die eigentliche Hofsituation. Nur dort hielten sich Vögel über längere Zeiträume auf.

Im Hofbereich waren bis zu 3 Hausrotschwänze bei ausgedehnten Verfolgungsjagden aktiv. Die Für diese Art typisch sind.

Im nördlichen Teil am Eingang wurde eine Amsel auf der Futtersuche angetroffen. Dort in der Hecke wurden auch zwei Kohlmeisen beobachtet. Weitere Vögel dieser Art hielten sich bei der zweiten Begehung in den Gehölzen südöstlich des Plangebietes auf.

Haussperlinge waren beide male im Hofbereich und einmal auf den östlichen Sandflächen anzutreffen.

- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) im Hofbereich in der Paarbildungsphase;
- Amsel (*Turdus merula*) an/unter der Nordwestlichen Baumgruppe und im südlichen Bereich, Gärten) auf Nahrungssuche;
- Kohlmeise (*Parus major*) in nördlicher Hecke und südöstlichen Nachbarbereich;
- Elster (*Pica pica*) im östlichen, vegetationsfreien Randbereich auf Nahrungssuche und in der nördlichen Baumgruppe;
- Haussperling (*Passer domesticus*) im Hofbereich, auf der nördlichen Baumgruppe und auf den östlichen Flächen ohne Vegetation

Nachfolgend sind die angetroffenen Vogelarten aufgeführt:

| <b>Art deutsch</b> | <b>Art lateinisch</b>       |
|--------------------|-----------------------------|
| Kohlmeise          | <i>Parus major</i>          |
| Haussperling       | <i>Passer domesticus</i>    |
| Hausrotschwanz     | <i>Phoenicurus ochruros</i> |
| Elster             | <i>Pica pica</i>            |
| Amsel              | <i>Turdus merula</i>        |

Nester mit diesjähriger Brut wurden nicht festgestellt. Lediglich in einem Nebengebäude (kleinerer Stall) wurde ein älteres Nest gefunden. Allerdings ist gegenwärtig nicht erkennbar, wie Vögel in dieses Gebäude eindringen können. Alle Fenster, Türe und Tore sind geschlossen und dicht. Es besteht die Annahme, dass aufgefundene Nest stammt noch aus der Zeit der Nutzung des Gebäudes, als zur Durchlüftung Fenster oder Tore häufig offen standen.



*Nest im verschlossenen Nebengebäude*



*Beispielhafte Situation im Nebengebäude; die Tür führt zum Raum mit dem Nestfund*

Analog zu diesem Nest kann nunmehr, nach Abriss von Teilgebäuden auch der große Stall zum Nestbau genutzt werden. Er ist nun für die Tiere über ein offenes Tor und auch mindestens ein Loch in den Fensterscheiben zugänglich.

### **3.4 Lurche und Kriechtiere**

#### Vorbemerkungen

Als Grundlage der Arbeiten zu Erfassung der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) dient der „Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands“ (Gebiet der ehemaligen DDR).

#### Lurche (Amphibia)

Durch das Fehlen von benachbarten Gewässern, die Lurche zur Vermehrung benötigen, im gesamten Umfeld des Geltungsbereiches, ist deren Vorhandensein grundsätzlich nicht zu erwarten. Ausgehend vom Mikroklima und dem Störungsgrad der einzelnen Teilflächen ist das Auftreten von Lurch am ehesten im südwestlichen Teilbereich anzunehmen, wenn er auch durch den Gehölzbestand und die daraus folgende Verschattung keine optimalen Bedingungen bietet.

Die folgenden Arten sind als im Naturraum potenziell vorkommend zu betrachten:

|                |   |
|----------------|---|
| Kammolch       | <i>Triturus c. cristatus</i> (Laurenti, 1768) |
| Teichmolch     | <i>Triturus v. vulgaris</i> (Linnaeus, 1758)  |
| Knoblauchkröte | <i>Pelobates f. fuscus</i> (Laurenti, 1768)   |
| Erdkröte       | <i>Bufo b. bufo</i> (Linnaeus, 1758)          |
| Kreuzkröte     | <i>Bufo calamita</i> Laurenti, 1768           |
| Wechselkröte   | <i>Bufo viridis</i> Laurenti, 1768            |
| Moorfrosch     | <i>Rana arvalis</i> Nilsson, 1842             |
| Grasfrosch     | <i>Rana temporaria</i> Linnaeus, 1758         |

Dabei treten Kammolch *Triturus cristatus*, Moorfrosch *Rana arvalis*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*, Wechselkröte *Bufo viridis*, Laubfrosch *Hyla arborea*, Kreuzkröte *Bufo calamita* im südöstlich gelegenen FFH Gebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“ (Landesnummer 221) als prioritäre Arten auf.

Die potenziell betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind:

| <i>Deutscher Name</i> | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer<br/>Name</i> | <i>RL<br/>Bbg</i> | <i>RL<br/>D</i> |
|-----------------------|---|-------------------|-----------------|
| Kamm-Molch            | <i>Triturus cristatus</i>                     | 3                 | 3               |
| Rotbauchunke          | <i>Bombina bombina</i>                        | 2                 | 1               |

Für beide sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden.

Generell ist der größte Teil der Flächen im Plangebiet, also Beton- und Sand-/Schotterflächen (Abriss) aber auch naturferne Rasen durch den trockenen Charakter nicht als Lebensraum für Lurche geeignet.

Anhang IV-Arten in der kontinentalen Region in Dtl. (2007)

Lurche

| <i>Deutscher Name</i>       | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer<br/>Name</i> | <i>Erhaltungszustand</i> |
|-----------------------------|---|--------------------------|
| <i>Kammolch</i>             | <i>Triturus cristatus</i>                     | unzureichend U1          |
| <i>Kleiner Wasserfrosch</i> | <i>Rana lessonae</i>                          | unbekannt XX             |
| <i>Knoblauchkröte</i>       | <i>Pelobates fuscus</i>                       | unzureichend U1          |
| <i>Kreuzkröte</i>           | <i>Bufo calamita</i>                          | schlecht U2              |
| <i>Laubfrosch</i>           | <i>Hyla arborea</i>                           | unzureichend U1          |
| <i>Moorfrosch</i>           | <i>Rana arvalis</i>                           | unzureichend U1          |
| <i>Rotbauchunke</i>         | <i>Bombina bombina</i>                        | schlecht U2              |
| <i>Springfrosch</i>         | <i>Rana dalmatica</i>                         | günstig FV               |
| <i>Wechselkröte</i>         | <i>Bufo viridis</i>                           | schlecht U2              |

Während der Begehungen konnten in den mit naturnaher Vegetation bestehenden Flächen nur am südwestlichen Rand im Übergang zum Wald, die mehr oder weniger dicht mit einer Krautschicht versehen sind, keine Froschlurche oder Kröten beobachtet werden.

### Kriechtiere (Reptilia)

Blindschleiche      *Anguis f. fragilis* Linnaeus, 1758  
 Zauneidechse      *Lacerta a. agilis* Linnaeus, 1758  
 Ringelnatter      *Natrix n.natrix* (Linnaeus, 1758)

Für die Glattnatter (*Coronella austriaca*) ist das Gelände auf Grund der weitgehenden Isolation, der geringen Ausdehnung geeigneter Strukturen und des fehlenden Nahrungsangebotes nicht geeignet.

Anhang IV-Arten in der kontinentalen Region in Dtl. (2007)  
Kriechtiere

| <i>Deutscher Name</i>        | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer<br/>Name</i> | <i>Erhaltungszustand</i> |
|------------------------------|---|--------------------------|
| Europäische Sumpfschildkröte | <i>Emys orbicularis</i>                       | schlecht U2              |
| Glattnatter                  | <i>Coronella austriaca</i>                    | unzureichend U1          |
| Samaragdeidechse             | <i>Lacerta viridis</i>                        | schlecht U2              |
| Zauneidechse                 | <i>Lacerta agilis</i>                         | unzureichend U1          |

Für Kriechtiere war das gesamte Gelände bis vor kurzem ungeeignet, da keine besonnten und ungestörten, auch offene Sandflächen vorhanden waren. Ungestörte, trockenwarme Sekundärbiotop sind zwar mit der Hofsituation nach Nutzungsauffassung gegeben aber sie sind isoliert und bieten, da meist ohne Vegetation, keine Rückzugsmöglichkeiten.

Diese sind kurzfristig durch die Abrissmaßnahmen nun vorübergehend in großer Ausdehnung entstanden. Durch die nördliche Lage zum Waldrand sind sie jedoch gerade in der Übergangszone mikroklimatisch nicht optimal (Verschattung). Vertreter dieser Klasse wurden bei den Begehungen nicht festgestellt, obwohl sonniges, warmes Wetter herrschte. Die wenigen, zeitweise besonnten Plätze sind isoliert.

### 3.5 Mollusken

Die Beobachtungen vor Ort weisen auf das Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) hin, von der mehrere Gehäuse gefunden wurden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen:

| <i>Deutscher Name</i>      | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer Name</i> | <i>RL<br/>Bbg</i> | <i>RL<br/>D</i> |
|----------------------------|---|-------------------|-----------------|
| Bauchige Windelschnecke    | <i>Vertigo moulinsiana</i>                | 3                 | 2               |
| Schmale Windelschnecke     | <i>Vertigo angustior</i>                  | -                 | 3               |
| Vierzählige Windelschnecke | <i>Vertigo geyeri</i>                     | 0                 | 1               |
| Kleine Flussmuschel        | <i>Unio crassus</i>                       | 1                 | 1               |

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) treten in der weiteren Region auf.<sup>1</sup> Für deren Vorkommen fehlen jedoch die geeigneten Pflanzen (Seggen) im Plangebiet.

<sup>1</sup> z.B. als prioritäre Arten im FFH Gebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge“



Die Anhang IV-Arten der Gruppe Weichtiere in der kontinentalen Region in Deutschland sind nicht vom Vorhaben betroffen:

| <i>Deutscher Name</i>     | <i>Zoologischer/<br/>Botanischer<br/>Name</i> | <i>Erhaltungszustand</i> |
|---------------------------|---|--------------------------|
| Kleine Flussmuschel       | Unio crassus                                  | schlecht U2              |
| Zierliche Teller-schnecke | Anisus vorticulus                             | schlecht U2              |

### 3.6 Insekten

Während der Begehungen wurden insbesondere Ameisenarten festgestellt, die vom lockeren, aufgeschütteten Boden profitieren.

Holzbewohnende Insekten finden im Geltungsbereich keine Nahrung, da Altbäume und Totholz kaum vorhanden sind.

Auch Stechmücken sind kaum vorhanden, da offene und trockene Flächen überwiegen.

Alle vorkommenden, wie auch die Libellen, sind nicht durch eine mögliche Bebauung betroffen, da ausgedehnte und strukturreiche Garten- und Grünflächen verbleiben und diese gleiche Lebensräume wie im Bestand bieten. Die Nachnutzung des Gebietes bildet z.B. die Garantie der Erhaltung von Offenflächen und wirkt der allgemeinen Bestockung entgegen ohne auf Bäume und Sträucher zu verzichten.

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1), ist es u. a. verboten,

-Tiere der besonders geschützten Arten (u. a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die der Sicherung und ggf. Neuanlage von Lebensräumen für relevante Tiergruppen dienen sollen:

Wesentlich für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren sind geeignete Lebensräume. Diese zeichnen sich überwiegend durch Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Art aus. Dazu müssen durch den Bebauungsplan Flächen oder Einzelstrukturen in geeignetem Umfang festgesetzt werden. Dies geschieht zum einen durch die Begrenzung der bebaubaren Grundfläche innerhalb der Wohnbauflächen und zum anderen durch Festsetzung von nicht überbaubarer privater Grünfläche, die per Definition überwiegend von Vegetation geprägt sind. Neben der Reduzierung der GRZ für WA2 auf 0,25, deutlich unter das für Wohngebiete durch die BauNVO vorgegebene Maß von 0,4 (**M1**), wird im Westen eine Grünfläche festgesetzt (**M2**), die frei von Bebauung zu halten ist, und damit die überbaubare Grundfläche im Gesamtgebiet reduziert. Diese Fläche wird außerdem als

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft mit dem konkreten Inhalt dort 5 Obstbäume zu pflanzen **(M3)**.

Um Störungen durch Fahrzeugverkehr im Hofbereich zu minimieren und die versiegelten Flächen zu konzentrieren sind Stellplätze per Festsetzung im WA1 nur innerhalb eines Bereiches in Nähe der Zufahrt zulässig **(M4)**.

Durch die ebenfalls festgesetzte Begrünung **(M5)** der Randzonen von WA1 mit einer Hecke von mindestens 110 m Länge entsteht eine Struktur, die vergleichsweise wenig gestört ist und insbesondere Vögeln, aber auch anderen Tiergruppen Lebensraum bietet.

Daneben werden die 10 wichtigsten Altbäume zur Erhaltung festgesetzt **(M6)**. Sie stellen potentielle Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und eine Vielzahl von Insekten dar.

- Um das Plangebiet mit den Lebensräumen der Umgebung besser zu vernetzen, wird festgesetzt, dass Einzäunungen die Wanderungsbewegungen der in Siedlungsgebieten potenziell vorkommenden Kleinsäuger (z.B. Igel) nicht zerschneiden und konstruktiv so auszubilden sind, dass sie diese passieren können **(M7)**. Außerdem werden auf der südlich gelegenen Abrissfläche 17 Bäume als Ausgleich für die möglichen Baumverluste vereinbart **(M8)**. Da der B-Plan keine zeitliche Regelung vorgibt, sind sofern Bäume gefällt werden sollen diese unmittelbar vorher auf Vogelnester und Fledermausquartiere zu überprüfen. Baumfällungen sind nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz im Zeitraum zwischen 01.03. und 30.09. unzulässig.

Allgemein müssen vor Fällung und Abriss ggf. auch jeweils aktuelle Erkenntnisse über besonders geschützte Arten z.B. zu Brut- und Niststätten gewonnen werden, um Tatbestände des §44 BNatSchG zu vermeiden.

Diese Maßnahmen ermöglichen, dass im Gebiet mittelfristig für zahlreiche Insekten- Vogel- und Säugerarten bessere Lebensbedingungen entstehen können und mittelfristig auch gesichert sind. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt des Zusammenwirkens mit dem südlich angrenzenden Waldgebiet und den benachbarten Hausgärten.

Die gesicherte Kombination von Großgehölzen, offenen und klein strukturierten Grünflächen, mit nicht intensiv genutzten Bereichen lässt somit, auf das gesamte gebiet bezogen, eher eine Stabilisierung der faunistischen Artenvielfalt annehmen.

## **Fazit**

Sämtliche wild lebenden europäischen Vogelarten sind nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten, da sich Vögel insbesondere in den mit Vegetation versehenen Zonen des Untersuchungsgebietes aufhalten und dort teilweise auch geeignete Brutmöglichkeiten bestehen.

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten aus anderen Gruppen konnte im Eingriffsbereich, der Allgemeinen Wohngebiete (insbesondere WA2), nicht festgestellt werden.

Für die im Plangebiet vorkommenden Vögel sind bei nicht terminierten Abrissmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Dies betrifft brütende Vögel allgemein und besonders in Baumhöhlen,

bezieht sich also auf ältere Bäume in denen solche Höhlen anzutreffen sind. Im Plangebiet betrifft das die Bäume der südwestlichen Gruppe im geplanten WA2. Nur bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet und seiner engeren Umgebung potenziell vorkommenden Tierarten zu erwarten und der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird nicht negativ beeinflusst, weil die wesentlichen Ausstattungselemente (Waldrand, Baumgruppen, Obstbäume, Offenflächen, Hecken) erhalten bleiben, welche die ökologische Funktion der betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen.

Werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konsequent umgesetzt sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Zusätzlich wird sich für einige Vogelarten die Lebensraumeignung verbessern.

Die aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung beruht auf dem momentanen Zustand der örtlichen Biotopstrukturen als potenzielle Lebensräume. Diese unterliegen einer ständigen Entwicklung, so dass die Ergebnisse zu relevanten Arten auch nur kurzfristig gültig sind.